

# Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven

im Folgenden „Stadt“ genannt

und

Performa Nord – Landesfamilienkasse \*-  
Schillerstr. 1  
28195 Bremen

-im Folgenden Auftragnehmer oder Performa Nord genannt-

über die Übertragung der Aufgaben nach  
§ 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes  
(Familienkasse)

\* Eingerichtet durch Verordnung des Senates der Freien Hansestadt Bremen über die Landesfamilienkasse vom 23. Januar 2001

### **§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt ist Arbeitgeber der Beschäftigten bzw. Dienstherr der Bediensteten und Versorgungsempfänger im Bereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie für den Bereich der Bremerhavener Schulen. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Aufgaben der Landesfamilienkasse der Beschäftigten und Bediensteten der genannten Bereiche, soweit die Personalkosten durch das Land Bremen zu 100% finanziert werden.
- (2) Die Stadt, als Familienkasse, überträgt dem Auftragnehmer die Festsetzung des Kindergeldes nach Abschnitt x des Einkommensteuergesetzes für den in Absatz 1 genannten Personenkreis.
- (3) Die Vereinbarung regelt die Erbringung dieser Dienstleistungen.

### **§ 2 – Leistungsumfang**

- (1) Der Auftragnehmer führt die Aufgaben in dem in der Anlage 1 genannten Leistungsumfang als Landesfamilienkasse für die Stadt aus.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen vom Rechenzentrum der Freien Hansestadt Bremen (zurzeit Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts) ausführen zu lassen.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die sach- und termingerechte Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber jederzeit das Recht ein, die Aufgabenerfüllung zu prüfen, soweit es im Rahmen des Auftrages erforderlich ist.

### **§ 3 – Mitwirkungspflichten der Stadt**

- (1) Die Stadt überträgt die Gesamtverantwortung für diese Aufgaben, insbesondere gegenüber ihren Beschäftigten bzw. Bediensteten und dem aufsichtführenden Bundeszentralamt für Steuern auf den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer tritt hinsichtlich der übernommenen Aufgaben in vollem Umfang in die Rechtstellung der abgebenden Familienkasse ein.
- (2) Die Stadt überlässt dem Auftragnehmer die bisher geführten Kindergeldakten und -unterlagen.

### **§ 4 – Datenschutz**

Der Auftragnehmer beachtet im Rahmen der Leistungserbringung die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Steuergeheimnis nach Erster Teil vierter Abschnitt der Abgabenordnung. Der Auftragnehmer stellt dies auch für die Leistungen sicher, die von Unterauftragnehmern erbracht werden.

### **§ 5 – Entgelt, Zahlungsbedingungen**

Das Entgelt für diese Dienstleistung ist im Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen der Personalabrechnung inkludiert. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.

## **§ 6 – Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Aufgaben der Familienkasse werden für die aktiven Beschäftigten und Bediensteten zum 01.04.2017 und für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 01.07.2017 übertragen.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2022. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung automatisch um jeweils 48 Monate.
- (3) Die Kündigungsfrist nach der Mindestlaufzeit beträgt jeweils zwölf Monate zum Ende der jeweils verlängerten Laufzeit.
- (4) Sind von Performa Nord bei einer Kündigung verfahrensbedingte Abschluss- bzw. Abwicklungsarbeiten durchzuführen, so sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf diese Arbeiten insoweit anzuwenden. Für die Abwicklung dieser Arbeiten erfolgt eine Rechnungstellung nach Aufwand.
- (5) Performa Nord ist nach Ablauf der Vereinbarung zur Aufbewahrung von Daten des Auftraggebers nicht verpflichtet. Die Kosten der Herausgabe der Daten trägt der Auftraggeber.
- (6) Fallen nach Vereinbarungsende Arbeiten an, die Zeiten vor der Vereinbarungsbeendigung berühren, z. B. Einkommensüberprüfungen, werden diese von dem Auftragnehmer gegen gesonderte Berechnung durchgeführt.
- (7) Diese Vereinbarung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach §§ 2 und 4 dieser Vereinbarung (inklusive der Anlage 1) nicht nachkommt.

## **§ 7 – Textform**

Vereinbarungsänderungen bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht bindend.

## **§ 8 – Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Bremen,

Performa Nord  
Eigenbetrieb des Landes Bremen

Suhling

Bremerhaven,

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Grantz  
Oberbürgermeister

### **Übertragende Aufgaben und Leistungen**

- Entscheidung über den Kindergeldanspruch
- Anforderung von begründenden Unterlagen von dem Antragsteller
- Austausch von Vergleichsmitteilungen
- Terminüberwachung
- Information und Beratung der Kindergeldempfänger über die Bewilligungsmöglichkeiten und Mitteilungspflichten
- Turnusmäßige Überprüfung der Kindergeldzahlungen
- Führung der Kindergeldakten
- Entscheidung über Einsprüche
- Prozessvertretung
- Ansprechpartner für Prüfungen durch das Bundeszentralamt für Steuern